

Elternzeit und Pension

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 28. Mai 2018 19:41

Zitat von Huepferli

Karl-Dieter: Danke, aber der oben zitierte Passus (" Zeiten einer Elternzeit/Beurlaubung ohne Teilzeitbeschäftigung [sind] nicht ruhegehaltfähig. Für die ersten drei Lebensjahre des Kindes [...] wird ein Ruhegehalt gewährt.") widerspricht sich doch inhaltlich. Bin ich die einzige, der das auffällt oder habe ich so ein Brett vorm Kopf?

Elternzeit kann man auch später nehmen, z.B. wenn das Kind 5 ist.

Dann ist das aber nicht ruhegehaltfähig, nur wenn das in den ersten drei Jahren genommen wird.

Also so schwer ist es jetzt auch nicht unbedingt. Das hat nichts mit "Juristendeutsch" zu tun.